

Allgemeine Einkaufsbedingungen der STEINERT GmbH, Köln

Ausgabe Januar 2020

1. Geltungsumfang

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Aufträge und Bestellungen, auch wenn wir auf diese in der Zukunft nicht noch einmal ausdrücklich Bezug nehmen sollten. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind, auch wenn diese einer eventuellen Auftragsbestätigung des Lieferanten beigefügt sind, nur gültig, wenn wir dem Lieferanten deren Gültigkeit ausdrücklich bestätigen. Abweichungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden zu unseren Einkaufsbedingungen und/oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen unter gleichzeitigem Ausschluss seiner eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(2) Offensichtliche Irrtümer, wie beispielsweise Druck-, Schreib- oder Rechtschreibfehler etc., verpflichten uns nicht.

2. Auftrag, Auftragsunterlagen

(1) Rechtsverbindliche Aufträge kommen nur zustande, wenn sie durch von uns Beauftragte oder Bevollmächtigte schriftlich erteilt oder unterzeichnet worden sind. Ausnahmen bedürfen einer individuellen Regelung.

(2) Muster, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzusenden. Für Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant. Er verpflichtet sich, ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen oder Gegenstände nur für unsere Aufträge zu verwenden, über deren Gestalt und Inhalt Stillschweigen zu bewahren und sie ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht an Dritte weiterzugeben.

(3) Fertigt der Lieferant Entwürfe, Pläne oder sonstige Unterlagen, die vollständig von uns bezahlt sind oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, so gehen diese mangels anderweitiger Vereinbarung entschädigungslos in unser Eigentum über. Darüber hinaus räumt uns der Lieferant diesbezüglich ein umfassendes und ausschließliches Nutzungsrecht ein.

(4) Wir sind an den Auftrag nicht mehr gebunden, wenn uns nicht binnen 10 Tagen nach Absendung eine Auftragsbestätigung des Lieferanten vorliegt.

3. Preise

(1) Abweichungen von den in unserer Bestellung aufgegebenen Preisen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, gilt der von uns aufgegebenen Preis als vereinbart.

(2) Wenn und soweit der Lieferant allgemein seine Preise für die von uns bestellten Waren oder Leistungen senkt, finden diese Preissenkungen auch für alle nach Maßgabe eines zu einem früheren Zeitpunkt geschlossenen Vertrages für künftig zu liefernde Waren bzw. noch zu erbringende Leistungen Anwendung.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, umfasst der vereinbarte Preis Verpackungs- und Versandkosten an unsere Geschäftsadresse in Köln bzw. an eine andere von uns angegebene Versandadresse, Montagekosten sowie sämtliche öffentlichen Abgaben. Der Lieferant ist verpflichtet, Transport- und sonstige Verpackungen auf unsere Anforderung hin auf seine Kosten bei uns abzuholen und zu entsorgen.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im vereinbarten Preis enthalten, falls sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

4. Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer Nichteinhaltung kommt der Lieferant bei Fix-Geschäften ohne Mahnung und Nichtfristsetzung in Verzug. Von uns vorgegebene Liefertermine beziehen sich auf die Anlieferung beim angegebenen Leistungsort.

(2) Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem von uns vorgegebenen Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. Bei anderen Geschäften als Fix-Geschäften können wir eine Nachfrist setzen und im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist wahlweise Schadenersatz fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Wir sind berechtigt, in Absprache mit dem Lieferanten, Änderungen von Lieferzeit und Lieferort zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung sind

unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Soweit Vereinbarungen über Zeitpunkt und Ort der Lieferung nicht getroffen wurden, haben wir das Bestimmungsrecht. Bei der Ausübung dieses Rechtes werden wir auf die Interessen der Lieferanten angemessen Rücksicht nehmen.

5. Qualitätssicherung

Es gilt die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) in aktuellster Version, einsehbar unter www.steinertglobal.com.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant versichert, dass die gelieferten Waren und/oder Leistungen von jeglichen Eigentums- und sonstigen Rechten Dritter frei sind. Vereinbarungen des Lieferanten mit Dritten über einen Eigentumsvorbehalt oder einen verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von uns nicht anerkannt.

7. Höhere Gewalt und Rücktritt

(1) Krieg, Bürgerkrieg sowie Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Entgegennahme oder Abnahme der Ware. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren den veränderten Vertragsverhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Soweit die höhere Gewalt von nicht unerheblicher Dauer ist, d.h. mindestens 4 Wochen ununterbrochen anhält, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr als 30 % verringert. Ferner sind wir berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern.

(2) Höhere Gewalt liegt auch vor bei Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.

8. Gefahrtragung

(1) Transport oder Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sendung am vereinbarten Leistungsort auf uns über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren.

(2) Der Lieferant trägt auch die Gefahr für Material, das ihm von uns zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur angeliefert worden ist. Sofern wir Teile bzw. Materialien beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Materialien wird diese für uns vorgenommen, und wir sind Hersteller im Sinne von § 950 Abs. 1 BGB. Dies gilt entsprechend, wenn unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum für uns.

9. Versand und Auftragsabwicklung

Der Lieferant hat uns sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung eine Versandanzeige zuzusenden. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Die Rechnung ist uns nach erfolgter Lieferung in 2facher Ausfertigung gesondert zu übersenden, also nicht der Sendung beizufügen.

10. Exportkontrolle und Zoll

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschem, europäischem, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung, dem europäischen Anhang IV zur EG-Dual-Use Verordnung, dem europäischen Anhang I oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Ex-

port Administration Regulations (EAR), den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns alle Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren. Der Lieferant hat uns die notwendigen Erklärungen zur Exportkontrolle vollständig ausgefüllt, mit der notwendigen Dokumentation und unterzeichnet zuzusenden. Erst mit Übersendung der vollständigen und unterzeichneten Erklärung wird die Bestellung wirksam. Produkte die besonderen Exportbedingungen unterliegen, sind vorab mit Angabe der Liste in der sie geführt sind (deutsche Ausfuhrliste, dem europäischen Anhang I, dem europäischen Anhang IV zur EG-Dual-Use Verordnung oder weiterer einschlägiger Ausfuhrlisten) zu melden.

(3) Der Lieferant garantiert, dass die in der Erklärung zur Exportkontrolle zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind. Sollten sich zukünftig hinsichtlich der Liefergegenstände Änderungen ergeben, welche die exportkontrollrechtliche Einstufung der Waren verändern, wird der Lieferant uns unverzüglich über diese Änderungen in Kenntnis setzen.

(4) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns aufgrund von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.

11. Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung volle Gewähr für die gelieferten Waren. Die Gewährleistung des Lieferanten für die gelieferte Ware bzw. erbrachten Leistungen sowie die Haftung für alle Folgeschäden bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein(e) diesbezügliche(r) Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsausschluss ist unzulässig. Insbesondere übernimmt der Lieferant die Gewähr für

- die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der gelieferten Gegenstände
- die Einhaltung der festgelegten Daten und Eigenschaften
- die einwandfreie Werkstattausführung und Materialgüte
- die Beachtung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien
- die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie des Standes der Technik die Freiheit der gelieferten Waren von Rechten (auch Schutzrechten) Dritter.

(2) Wir können verlangen, dass den Lieferungen oder Leistungen Prüfberichte oder kostenlose Musterstücke in angemessener Zahl für Vergleichsmessungen beigelegt werden.

(3) Bei Sachmängeln steht uns wahlweise das Recht zur Nacherfüllung oder zur Minderung zu. Ist der Sachmangel nicht unerheblich, sind wir zudem berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Ferner sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz berechtigt; dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

(4) Verlangen wir Schadensersatz, erlischt unser Erfüllungsanspruch erst mit der tatsächlichen Leistung des Schadenersatzes. Sämtliche Kosten der Gewährleistung trägt der Lieferant.

(5) Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf Mängelrügen und auf den Einwand unvorschriftsmäßiger Lieferung.

(6) Soweit sein Verursachungs- und Verschuldensbeitrag reicht und die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden freizustellen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe.

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, die auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückzuführen sind, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern hin von diesen Ansprüchen und allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer Verteidigung gegenüber der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen.

13. Vertraulichkeit

(1) Jeder Lieferant verwendet alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zu-

sammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse.

(2) Gegenüber Dritten besteht eine Geheimhaltungspflicht, wenn STEINERT GmbH sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 5 Jahre nach Ende der Zusammenarbeit.

14. Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Der Lieferant bestätigt, dass die gelieferten Produkte:

- Nicht registrierpflichtig im Sinne von REACH, bzw. bereits durch den Vorlieferanten registriert sind und keine Stoffe gemäß der aktuellen SVHC-Kandidatenliste enthalten.
- Keine Gefahrstoffe im Sinne der Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 2) enthalten.
- Keine Konfliktminerale im Sinne der Richtlinie CMRT, Rev. 5.12 enthalten.

Über Änderungen wird er uns unverzüglich schriftlich verständigen.

15. Rügefristen

Wir sind verpflichtet, angelieferte Waren oder erbrachte Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu untersuchen. Offene Mängel werden innerhalb einer Frist von 7 Tagen gerügt. Versteckte Mängel können bis zum Ende der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

16. Zahlung

(1) Rechnungen können bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% skontiert werden oder Zahlung nach 60 Tagen netto, jeweils nach Lieferung und Rechnungserhalt.

(2) Wir sind berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen unserer Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen. Wir sind ferner zu Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt. Dies gilt auch für Forderungen anderer Konzernunternehmen gegen den Lieferanten.

(3) Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist dem Lieferanten die Abtretung seiner Forderung gegen uns nicht gestattet.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

18. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Bestellung und Lieferung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen ist Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit Lieferanten mit Sitz in Deutschland oder in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt insbesondere auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

STEINERT GmbH, Köln